

TOP 3:

Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG)

Drucksache: 365/17

Mit dem Gesetz sollen die Möglichkeiten der Finanzbehörden erhöht werden, Steuerumgehungsaktivitäten von Unternehmen mittels der Nutzung von Domizilgesellschaften im Ausland aufzudecken.

- Das steuerliche Bankgeheimnis nach § 30a AO soll aufgehoben werden.
- Das automatisierte Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke soll erweitert werden.
- Kreditinstitute sollen zukünftig das steuerliche Identifikationsmerkmal der Konteninhaber speichern.
- Sammelauskunftsersuchen der Finanzbehörden sollen rechtlich geregelt werden.
- Neben der Erweiterung der Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten der Steuerpflichtigen soll eine Anzeigepflicht für Finanzinstitute, die Geschäftsbeziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften vermitteln, eingeführt werden.
- Die Steuerhinterziehung mittels Drittstaat-Gesellschaften soll in den Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehungen aufgenommen werden.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drs. 816/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 27. April 2017 mit u.a. den folgenden Änderungen beschlossen:

- Aufnahme eines Abfragerechts der mitteilungspflichtigen Stellen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Wirtschafts-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen (§ 138c AO)
- Befreiung der Kreditinstitute von der neu eingeführten Anzeigepflicht über Drittstaatgeschäfte ihrer Kontoinhaber für Kreditkonten, die ausschließlich zur Finanzierung privater Konsumgüter dienen und bei denen der Kreditrahmen einen Betrag von 12.000 Euro nicht übersteigt (§ 154 Abs. 2a AO)
- Wiederaufnahme der Geldbuße für Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit (§ 379 AO)
- unbefristete Verlängerung der Möglichkeit für Arbeitgeber, bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI einen permanenten Lohnsteuerjahresausgleich durchzuführen (§ 39b Abs. 2 EStG)
- Reduzierung der Antragsfrist für Kindergeld von 4 Jahre auf 6 Monate (§ 66 Abs. 3 EStG) sowie Mitteilungspflicht des BZSt an die Familienkasse über Wegzug von Kindern ins Ausland (§ 69 EStG)

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.